



VERTRIEBSPARTNERVERTRAG

zwischen

VGK24 GmbH,
vertreten Markus Erdle,
Olof-Palme-Straße 54
86199 Augsburg
-nachfolgend: **VGK24-**

und

-nachfolgend: **Vertriebspartner-**

Präambel

Dieser Kooperationsvertrag (nachfolgend auch „**Vertrag**“) bildet die gemeinsame Basis für eine partnerschaftliche, faire, erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vermittlung von gesetzlichen Krankenversicherungen.

1. Rechtsstellung der VGK24

1. Die VGK24 betreibt in ihrer Eigenschaft als Handelsmakler gemäß § 93 HGB einen online Vergleichsrechner für gesetzliche Krankenversicherungen.
2. Als freie und unabhängige Gewerbetreibende unterhält die VGK24 Vertragsbeziehungen zu verschiedenen gesetzlichen Krankenversicherungen (Produktpartner). Die VGK24 bietet den angehenden Kooperationspartner die Möglichkeit, Dienstleistungen zu beziehen und Produkte an eigene Kunden zu vermitteln. VGK24 ist nicht an bestimmte Produktgeber gebunden.



3. Die VGK24 behält sich vor, Produkte aus dem Angebot zu nehmen und/oder die Zusammenarbeit mit einem Produktgeber einzustellen und/oder die Produktpalette um Produktgeber und/oder Produkte zu erweitern.
4. Vermittelt der Kooperationspartner Versicherungsverträge über die VGK24, so leitet die VGK24 als Versicherungsmakler mit Erlaubnis diesen Versicherungsvertrag bei dem jeweiligen Produktpartner über ihre eigene Kooperationspartnernummer ein und übernimmt im Anschluss die Weiterleitung der Korrespondenz zwischen dem Kooperationspartner und dem jeweiligen Produktpartner. Weiterhin übernimmt die VGK24 Empfang, Abrechnung und Auszahlung der Vergütung. VGK24 übernimmt im Verhältnis zum Kooperationspartner die Aufgabe, die Verbindung zu den Produktpartnern herzustellen und vermitteltes Geschäft mit den Produktpartnern abzuwickeln.
5. Die von den Produktpartnern zur Verfügung gestellten Informationen werden von der VGK24 nicht geprüft. Die Auswahl sämtlicher Produkte erfolgt ausschließlich durch den Kooperationspartner in dessen eigener Verantwortung. Eine Beratung oder Produktempfehlung im Hinblick auf einzelne Angebote erfolgt durch VGK24 nicht. VGK24 übernimmt dem Kooperationspartner gegenüber keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit und/oder Vollständigkeit zur Verfügung gestellter Informationen.

2. Rechtsstellung des Kooperationspartners

1. Der Kooperationspartner hat im Verhältnis zur VGK24 die Rechtsstellung eines selbständigen Handelsmaklers im Sinne des § 93 HGB. Ein Handelsvertretervertragsverhältnis wird ausdrücklich nicht begründet. Der Kooperationspartner ist als Sachwalter seines Kunden ausschließlich diesem gegenüber verpflichtet. Der Kooperationspartner ist darin frei, seine Tätigkeit und Arbeitszeit selbst frei zu gestalten und zu bestimmen.
2. Der VGK24 sind folgende Unterlagen vor Abschluss dieses Vertrages vorzulegen:
 - Nachweis einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung, die mindestens den gesetzlichen Mindestanforderungen entspricht und entsprechend der erteilten Erlaubnisse die jeweiligen Vertragsprodukte abdeckt;
 - Nachweis der Eintragung in das Kooperationspartnerregister;

Die Tätigkeit unter diesem Vertrag, insbesondere die Vermittlung und die Betreuung, ist dem Kooperationspartner nur dann gestattet, soweit er über die erforderliche(n) Erlaubnis(se) verfügt.

3. Wird eine der erteilten Erlaubnisse oder werden alle erteilten Erlaubnisse widerrufen oder verzichtet der Kooperationspartner auf eine Erlaubnis oder mehrere erteilte Erlaubnisse, ist im Umfang des Wegfalls der Erlaubnisse eine weitere Tätigkeit, insbesondere eine Beratung und Betreuung der Kunden und ihrer Verträge sowie die Vermittlung von



Neugeschäft, nicht gestattet. Der Kooperationspartner hat die VGK24 vom Widerruf und/oder Verzicht einer oder mehrerer Erlaubnis(se) sowie über sonstige Veränderungen, insbesondere der Löschung aus dem Kooperationspartnerregister, insbesondere hinsichtlich der vor Vertragsschluss übergebenen Unterlagen, unverzüglich zu unterrichten. Im Umfang des Widerrufs und/oder Verzichts einer Erlaubnis hat der Kooperationspartner keinen Anspruch mehr auf Vergütung, insbesondere auf Abschluss- und Folgeprovision. Hiervon ausgenommen ist die sog. Überhangprovision für Verträge, die vor dem Verlust der Erlaubnis vermittelt, jedoch nach dem Verlust der Erlaubnis beginnen und verprovisioniert werden sowie Abschlussfolgeprovisionen, insbesondere Dynamikprovisionen.

4. Dem Kooperationspartner obliegt die Erfüllung seiner öffentlich-rechtlichen Pflichten, insbesondere die Buchführung sowie die steuerrechtlichen Pflichten.
5. Der Kooperationspartner ist berechtigt, bei der Vermittlungstätigkeit Dritte (nachstrukturierte Vermittler) einzuschalten. Trotz Einschaltung solcher Dritter bleibt der Kooperationspartner alleiniger Vertragspartner der VGK24. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf etwaige Vermittlungsprovisionen und Stornierungsrückzahlungen. Anspruchsberechtigter der Vergütung ist ausschließlich der Kooperationspartner. Dritte erwerben ausdrücklich keinen Anspruch auf Provisionszahlungen. Im Verhältnis zur VGK24 gelten Dritte als Erfüllungsgehilfen des Kooperationspartners.

3. Pflichten und Befugnisse des Kooperationspartners

1. Allgemeine Pflichten

- 1.1 Der Kooperationspartner verpflichtet sich, seine rechtlichen Pflichten einzuhalten, insbesondere die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes, des Gewerberechts, des Datenschutzes, der Steuergesetze und die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche, soweit sie auf ihn anwendbar sind.
- 1.2 Sofern der Kooperationspartner nachstrukturierte Vermittler einsetzt, hat er diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und auch in der Folge auf deren Zuverlässigkeit und Qualifikation (zusammen: „Eignung“) zu überprüfen. Diese Prüfung ist zu dokumentieren und auf Anforderung der VGK24 vorzulegen. Der Kooperationspartner wird insbesondere dafür Sorge tragen, dass keine Mitarbeiter oder nachstrukturierte Vermittler für ihn Produktverträge vermitteln oder daran mitwirken, die nicht über die notwendige Eignung hierzu verfügen. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, gegenüber der VGK24 sicherzustellen, dass die Pflichten aus diesem Vertrag auch von Kooperationspartnern erfüllt werden, die für ihn selbständig tätig werden. Das gleiche gilt auch für angestellte Mitarbeiter des Kooperationspartners. Etwaige strengere gesetzliche Vorschriften und Verordnungen bleiben unberührt. Sofern der Kooperationspartner selbst nachstrukturierte Vermittler einsetzt, stellt er sicher, dass er jederzeit in der Lage ist, alle Anträge zu prüfen, die durch seine nachstrukturierte Vermittler über die VGK24 eingereicht werden. Weiterhin



verpflichtet er sich, von dieser Prüfmöglichkeit in angemessenem Umfang tatsächlich Gebrauch zu machen. Diese Prüfung ist auf Verlangen der VGK24 vorzulegen.

1.3 Der Kooperationspartner ist nicht befugt, sich von Kunden Eigentum oder Besitz an Geldern, an Teilscheinen, Anteilen oder anderen Werten zu verschaffen.

2. Geschäftsbesorgungsvertrag

Der Kooperationspartner betreut den Kunden auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages (Maklervertrages), der zwischen dem Kunden und dem Kooperationspartner abzuschließen ist.

3. Weiterbildungspflicht

Der Kooperationspartner wird sich insbesondere entsprechend den gesetzlichen und normativen Vorgaben, insbesondere der VersVermV, weiterbilden. Für die Erfüllung dieser Pflichten, insbesondere nach der VersVermV, ist der Kooperationspartner selbst verantwortlich. Er wird sein Wissen zu den Bereichen Beratung, Produkte und Kundenbetreuung ständig auf dem Laufenden halten und kann das von der VGK24 oder in deren Namen angebotene Schulungs- und Fortbildungsprogramm besuchen, sofern die Teilnahme für die ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit erforderlich ist.

4. Pflichten und Leistungen von VGK24

1. Die VGK24 stellt dem Kooperationspartner einen online Vergleichsrechner zur Verfügung.
2. Die VGK24 wird über den Abschluss der vermittelten Verträge und/oder die Weiterleitung der vom Kooperationspartner vermittelten Anträge an Produktgeber nach pflichtgemäßen Ermessen entscheiden. Die VGK24 besitzt ein eigenes Prüfrecht. Eingehende Anträge werden, sofern erforderlich, an die Produktgeber weitergeleitet, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel an der Bonität des Kunden oder andere Gründe. Entschließt sich die VGK24 zur Nichtannahme und/oder erhält die VGK24, insbesondere durch Produktgeber, Kenntnis von der Annahme oder Ablehnung von Anträgen, die der Kooperationspartner vermittelt hat, wird die VGK24 den Kooperationspartner unverzüglich informieren.
3. Werden der VGK24 notleidende Verträge bekannt, insbesondere durch Eingang einer Nachricht des Produktgebers, wird die VGK24 den Kooperationspartner hiervon unverzüglich per E-Mail in Kenntnis setzen.
4. Die VGK24 ist berechtigt, die für die Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner relevanten Daten zu speichern und an die Produktgeber zum Zwecke des Auskunftsverkehrs über den Außendienst im Versicherungs- und Finanzdienstleistungsgeschäft zu übermitteln. Die VGK24 ist berechtigt, relevante Auskünfte bei den Auskunftsstellen über Versicherungs- und Finanzdienstleistungsvermittler einzuholen und solche ihrerseits an diese Stellen zu übermitteln. Die Ermächtigung des Kooperationspartners zu den vorstehenden



Maßnahmen ist unwiderruflich, soweit sie personenbezogene Daten aus der Zusammenarbeit der Parteien betrifft.

5. Die VGK24 unterrichtet den Kooperationspartner über den Umfang der notwendigen Änderungen in der Zusammenarbeit mit Produktgebern, insbesondere über die Schließung von Tarifen oder die Beendigung der Zusammenarbeit mit einem Produktgeber.

5. Vergütung und Abrechnung

1. Vergütung

- 1.1 Für die Vermittlung eines Geschäfts eines Kunden erwirbt der Kooperationspartner einen Anspruch auf Vergütung nach näherer Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen und der sie ergänzenden Regelungen der Produkthanbieter. Der Kooperationspartner ist verpflichtet, sich vor jeder Vermittlung über eventuelle Änderungen zu informieren. Grundlage des Vergütungsanspruches des Kooperationspartners ist einerseits die zum Zeitpunkt der Absendung des Antrages durch den Kooperationspartners gültige Provisionsliste und das hieraus gegenüber der VGK24 von den Produktgebern abgerechnete und vergütete Geschäft. Dem Kooperationspartner stehen aus der ausgeübten Vermittlungstätigkeit Vergütungsansprüche unmittelbar nur gegenüber der VGK24 zu.
- 1.2 Der Vergütungsanspruch des Kooperationspartners leitet sich einerseits aus dem von den Kunden getätigten Geschäft und andererseits aus der hierfür von der VGK24 erzielten Vergütung ab. Der Kooperationspartner erwirbt einen Vergütungsanspruch aus einem von dem Kunden mit dem Produktgeber geschlossenen Geschäft nur wenn, soweit und sobald der VGK24 aus diesem ein Anspruch auf Vergütung gegen den Produktgeber erwächst.
- 1.3 Der Anspruch auf Provision setzt voraus, dass die VGK24 und/oder der Produktgeber das Geschäft annehmen. Die Provision ist erst verdient, wenn, soweit und sobald der Kunde die Prämie, den Beitrag oder das Entgelt an den Produktgeber gezahlt hat, aus denen sich die Provision errechnet und die VGK24 ihrerseits den Courtaganspruch gegen den Produktgeber unbedingt erworben hat. Die Höhe des für den Erwerb des Anspruchs auf Vergütung erforderlichen Eingangs an Prämien, Beiträgen, oder Entgelten wird in den Provisionsbestimmungen der Produktgeber bezogen auf das einzelne Produkt festgelegt und kann stets aktualisiert vom Kooperationspartner eingesehen und angefordert werden (siehe Ziff. 1.1). Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt der Absendung des Antrages durch den Kooperationspartners gültige Provisionsbestimmung.
- 1.4 Die von der VGK24 gezahlte Provision ist eine Bruttoprovision. Mit ihr sind sämtliche Leistungen des Kooperationspartners abgegolten. Der Kooperationspartner bestreitet aus der Provision sämtliche persönlichen und sachlichen Kosten seines Geschäftsbetriebes einschließlich der Kosten für etwaige Reiseaufwendungen, Bürobedarf, Porto, Telefon, Telefax. Die mit dem Gewerbebetrieb im Zusammenhang



stehenden Steuern und Abgaben wird der Kooperationspartner ebenfalls aus der Provision bestreiten.

1.5 Abschlussprovision kann nur derjenige Kooperationspartner beanspruchen, der den Vertrag persönlich als verantwortlicher Kooperationspartner beim Kunden aufgenommen, unterschrieben und bei der VGK24 eingereicht hat. Für jede andersgeartete persönliche Mitwirkung am Zustandekommen eines Vertrages, insbesondere auch für Adressangaben, Terminvermittlungen oder anderweitige Anbahnungstätigkeiten, wird ein Provisionsanspruch nicht erworben, sofern die Vergütungsbestimmungen dieses Vertrages nicht ausdrücklich etwas anderes regeln. Abweichend von der gesetzlichen Regelung steht dem Kooperationspartner auch ein Anspruch auf Provision für Geschäfte zu, deren Vertragspartner er selbst ist (Eigengeschäfte), soweit für das Produkt seitens des Produktgebers nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1.6 Die VGK24 führt für den Kooperationspartner ein Abrechnungskonto, das als Kontokorrent geführt wird. Auf diesem Konto werden alle Zu- und Abgänge wechselseitiger Forderungen gebucht. Insbesondere Rückforderungsansprüche der VGK24 für Provisionsvorschüsse, die infolge Stornierung oder Beendigung des vermittelten Vertrages nicht ins Verdienen gebracht worden sind, werden dem Abrechnungskonto des Kooperationspartners belastet. Ein Sollsaldo zu Lasten des Kooperationspartners ist von diesem unverzüglich auszugleichen, soweit eine Verrechnung mit zukünftig entstehenden Provisionen und Provisionsvorschüssen nicht möglich ist. Ein Anspruch auf Vergütung besteht nicht für die Rückwerbung von Verträgen, für die die zum unbedingten Erwerb des Anspruchs auf Provision erforderlichen Prämien, Beiträge oder Entgelte noch nicht eingegangen sind oder die wegen Zahlungsverzuges von dem Produktgeber gekündigt wurden, es sei denn der Kooperationspartner wurde von der VGK24 beauftragt, den notleidenden Vertrag zu retten.

1.7 Die VGK24 bietet in der Zusammenarbeit mit den Vertriebspartnern verschiedene Lizenzmodelle – Basic – Standard – Professional – an. In dem angebotenen kostenfreien Lizenzmodell „Basic“ ist die Abrechnung von nachstrukturierten Untervermittlern nicht möglich. Die Höhe der Provision ist abhängig vom jeweiligen Lizenzmodell.

*)	Lizenzmodell	Lizenzkosten/ Monat brutto	Höhe der Provision (alle Kassen ohne hkk)	Höhe der Provision (hkk)	Kosten strukturierter Abrechnung
<input type="checkbox"/>	Basic	0,00 EUR	79,00 EUR	79,00 EUR	2% der Provision
<input type="checkbox"/>	Standard	12,00 EUR	90,00 EUR	80,00 EUR	2% der Provision
<input type="checkbox"/>	Professional	25,00 EUR	106,00 EUR	90,00 EUR	2% der Provision

*) Gewünschtes Modell bitte ankreuzen

2. Vertragsstörungen

2.1 Der Anspruch auf Vergütung entsteht nicht oder entfällt, wenn und soweit feststeht, dass der Kunde und/oder der Produktgeber nicht an die VGK24 leistet. Insbesondere ist die



Abschluss- und Dynamikprovision erst verdient, wenn die für die Haftungszeit vorgesehenen Prämien, Beiträge oder Entgelte vollständig beim Produktgeber eingegangen sind, sofern für das Produkt keine abweichende Regelung gilt.

2.2 Die Nichtleistung eines Kunden oder Produktgebers steht fest, wenn die VGK24 nach billigem Ermessen und bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die Einleitung weiterer behördlicher oder gerichtlicher Maßnahmen gegen den Kunden und/oder den Produktgeber nicht zumutbar ist. Der Nachweis, dass ein Vertragskunde und/oder der Produktgeber nicht leistet, gilt insbesondere als geführt, wenn auf Nachfrage des Unternehmens eine anerkannte Auskunft bestätigt oder nahelegt, dass eine Zwangsvollstreckung voraussichtlich nicht zur Befriedigung der Forderung und der damit verbundenen Kosten führen wird. Zur gerichtlichen Geltendmachung und Vollstreckung eines Erfüllungsanspruchs gegen einen Kunden und/oder den Produktgeber ist die VGK24 im Übrigen nur auf ausdrückliches Verlangen und bei angemessener Kostenbeteiligung des Kooperationspartners verpflichtet.

2.3 Werden Verträge vor Eingang der für den unbedingten Erwerb des Provisionsanspruchs maßgeblichen Prämien, Beiträge oder Entgelte nicht oder nicht so ausgeführt, wie sie abgeschlossen sind, entfällt der Anspruch auf Provision, soweit die Nichtausführung von der VGK24 nicht zu vertreten ist. Bei einer Vertragsstörung vor dem Vollerwerb der Provision ist die Provision nach dem Verhältnis der tatsächlich endgültig eingegangenen zu der zum Vollerwerb erforderlichen Anzahl von Prämien, Beiträgen oder Entgelten verdient. Bereits an den Kooperationspartner gezahlte Provision, für die kein Anspruch mehr besteht, ist an die VGK24 auf erstes Verlangen zurückzuzahlen.

3. Änderung der Vergütungsregelung

Die VGK24 ist zur Änderung der bestehenden Vergütungsregelung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, sofern und soweit gesetzliche Bestimmungen oder Verlautbarungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine Änderung der Vergütungsregelungen erforderlich machen. Dies gilt auch im Falle einer Änderung der Tarifstruktur bei den Produktgebern. Die Änderungen sind unter Beachtung der Fristen nach § 89 HGB anzukündigen, sofern sie nicht aus zwingenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen früher umzusetzen sind.

4. Diskontierung (Provisionsvorschuss)

4.1 Abschlussprovisionen werden, auch wenn die Provision noch nicht endgültig verdient ist, in Höhe der zu erwartenden Provision auf dem Abrechnungskonto diskontiert (Provisionsvorschuss), sofern der Produktgeber für ein bestimmtes Produkt nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt hat.

4.2 Dieser Anspruch auf Diskontierung (Provisionsvorschuss) setzt voraus, dass der Kooperationspartner, der den Antrag für den Vertrag beim Kunden aufgenommen hat, mit dem Antrag eine ordnungsgemäß von ihm aufgenommene Beratungsdokumentation über das Beratungsgespräch vorlegt. Voraussetzung ist weiter, dass der Kooperationspartner seinen Identifizierungspflichten nach dem Geldwäschegesetz nachgekommen ist, sofern dies für das entsprechende Produkt erforderlich ist. Ferner setzt der Anspruch auf Provisionsvorschuss voraus, dass Sicherheiten nach Maßgabe dieser Vereinbarung bestehen.



- 4.3 Eine Diskontierung der Provision entfällt, wenn und soweit der Kooperationspartner über den Diskont zur Ausübung seiner Vermittlungstätigkeit nicht verfügen kann. Die Diskontierung kommt auch nicht in Betracht, wenn und soweit der Kooperationspartner Ansprüche an Dritte zur Sicherheit abgetreten hat oder über das Vermögen des Kooperationspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
- 4.4 Nach Zugang der Kündigung dieses Kooperationspartnervertrages steht dem Kooperationspartner ein Anspruch auf Diskontierung von Abschlussprovisionen nur unter der Voraussetzung zu, dass er weitergehende Sicherheiten (zum Beispiel Kaution, Bankbürgschaft) stellt. Die zu stellenden weitergehenden Sicherheiten sind so zu bemessen, dass die VGK24 mit diesen und den bestehenden Sicherheiten aus der Stornoreserve jederzeit ihre Forderungen auf Rückzahlung unverdiente Provisionsvorschüsse (Haftungsvolumen) in voller Höhe realisieren kann.
- 4.5 Der Anspruch auf Diskontierung der Provision entsteht, sobald der Vertrag mit dem Kunden ausgefertigt ist, der Produktgeber in seinen Vergütungsbestimmungen, die bei der VGK24 im Onlineportal einsehbar sind, keine abweichenden Regelungen getroffen hat und die VGK24 ihrerseits den Courtagevorschuss vom Produktgeber erhalten hat. Ein Anspruch auf Diskontierung der Provision besteht nicht, soweit der Versicherungsvertrag prämien-, beitrags- oder entgeltfrei gestellt wird oder bei Rückwerbung gekündigter Verträge.

5. Abrechnung

- 5.1 Über den Stand des Abrechnungskontos, insbesondere Provisionsvorschüsse (diskontierte Provisionen) und Provisionen, auf die der Kooperationspartner Anspruch hat, rechnet die VGK24 mindestens einmal pro Monat ab. Die Provisionsabrechnung enthält alle Geschäfte, für die Provisionsvorschüsse bzw. Provisionen im Vormonat entstanden sind. Mit der Abrechnung ist ein eventuelles Guthaben des Abrechnungskontos zur Zahlung fällig, soweit dieser Vertrag nicht ein anderes bestimmt. Minderbeträge hat der Kooperationspartner auf Anforderung der VGK24 unverzüglich auszugleichen.
- 5.2 Leitet die VGK24 die ihr von dem Kooperationspartner zugeführten Anträge an Produktgeber zur Policierung weiter oder übergibt die VGK24 die zugeführten Anträge an einen Dienstleister (Maklerpools), so erwachsen der VGK24 Vergütungsansprüche gegen Produktgeber. Abgerechnete Vergütungsansprüche der Produktgeber, die bis zu einem bestimmten Stichtag abgerechnet werden, werden Gegenstand der Abrechnung von der VGK24 gegenüber dem Kooperationspartner.
- 5.3 Auch die von den Produktgebern für den Kooperationspartner mitgeteilten Provisionen, Provisionsdiskonte und Provisionsrückforderungen werden in dem laufenden Abrechnungskonto zusammengefasst, etwaige Sollsalden mit Habensalden verrechnet und das sich ergebende Guthaben nach Abrechnung an den Kooperationspartner ausgezahlt. Für Monate, in denen keine Kontobewegungen zu verzeichnen sind, entfällt die Abrechnung. Ergibt sich aus der Abrechnung ein den Betrag von 50,00 € übersteigendes Guthaben zugunsten des Kooperationspartners, so wird die VGK24 den



Guthabenbetrag auf das ihr vom Kooperationspartner benannte Geschäftskonto überweisen. Guthaben unterhalb von 50,00 € werden in die nächsten Abrechnungsperioden so lange vorgetragen, bis der Kontostand diesen Betrag überschreitet. Das Abrechnungskonto (Kontokorrentkonto) wird auch nach Beendigung dieses Vertrages so lange fortgeführt, bis die zu Vertragsbeendigung eingestellten Forderungen sowie alle hinzukommenden Forderungen auf Provision und Rückzahlung von Provision abgerechnet und ausgeglichen sind.

6. Ausgleich von Debetsalden

Weist die Abrechnung zulasten des Kooperationspartners einen Debetsaldo aus, so wird dieser den Negativsaldo auf erste Aufforderung innerhalb einer Woche ausgleichen.

7. Kontenabstimmung

7.1 Bei Unstimmigkeiten wird der Kooperationspartner die VGK24 unverzüglich darüber informieren, damit möglichst umgehend eine Aufklärung stattfinden kann.

7.2 Die von der VGK24 bis Dezember des laufenden Jahres erteilten Abrechnungen der letzten 12 Monate sind von dem Kooperationspartner bis zum Ende des jeweiligen Quartals für das vorangegangene Quartal umgehend und sorgfältig auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Sind keine Beanstandungen zu erheben, so ist der Kooperationspartner verpflichtet, der VGK24 jeweils bis zum Ablauf der vorstehenden Prüfungspflicht eine Saldenbestätigung zu erteilen, mit der er die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung bestätigt. Einwände gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit sind zu begründen. Entsprechendes gilt, soweit eventuelle Beanstandungen behoben sind.

8. Aufrechnung/Abtretung

8.1 Die VGK24 kann wegen etwaiger ihr gegenüber dem Kooperationspartner zustehende Zahlungsansprüche gegenüber Provisionsansprüchen des Kooperationspartners die Aufrechnung erklären.

8.2 Der Kooperationspartner ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen Forderungen der VGK24 auf Rückzahlung unverdienter Provisionsansprüche aufzurechnen. Dies gilt nicht, soweit die Forderungen des Kooperationspartners unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind. Die VGK24 ist berechtigt, etwaige mehrere Konten des Kooperationspartners zur Verrechnung zusammenzuführen.

8.3 Die teilweise oder vollständige Abtretung oder Verpfändung von Provisionen und/oder Provisionsvorschüssen ist ausgeschlossen. Der Kooperationspartner wird die VGK24 unverzüglich über eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse unterrichten. Im Falle einer Pfändung ist die VGK24 berechtigt, die konkrete Bearbeitungsgebühr einzubehalten.



6. Vertragsdauer, Kündigung

1. Vertragsdauer

Der vorliegende Kooperationspartnervertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die VGK24 in Kraft.

2. Kündigung

2.1 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

2.2 Die Kündigung dieses Vertrages hat zu ihrer Wirksamkeit schriftlich, oder über das Portal zu erfolgen. Mit Beendigung dieses Vertrages enden auch alle Rechte und Pflichten aus den Anlagen und Ergänzungsvereinbarungen, soweit diese nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

3. Außerordentliche Kündigung

Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ohne dass es einer Interessenabwägung im Einzelfall bedarf, ist ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des Vertrages durch die VGK24 dann gegeben, wenn der Kooperationspartner

- Straftaten zulasten der VGK24 oder des Kunden begeht;
- Zahlungsmittel für Rechnung der VGK24 oder einem Produktgeber (Inkasso) entgegennimmt;
- Vergütungen an Kunden zusagt oder gewährt oder Provisionen an Kunden (Provisionsabgabeverbot) abgibt;
- Hilfskräfte einsetzt, ohne dass sie über die für die Beratung erforderliche Erlaubnis verfügen;
- im Sinne des § 19 InsO überschuldet ist;
- gemäß § 807 ZPO vor einer dazu befugten Stelle eine Erklärung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgegeben hat und deren Richtigkeit an Eides statt versichert hat;
- die für seine Tätigkeit erforderlichen Erlaubnisse verliert.

7. Verjährung

Alle Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren 12 Monate, nachdem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Unberührt von dieser Verjährungsverkürzung bleiben andere Ansprüche, die nach zwingendem Recht nicht ausgeschlossen werden können, und insbesondere Ansprüche aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Vorsatzes nach § 202 BGB, für Ansprüche, die nach § 87a Abs. 5 HGB zwingend sind oder solche, die in § 307 Nr. 7 BGB genannt sind. Für die in Satz 3 dieses Absatzes genannten Ansprüche gilt die jeweilige gesetzliche Verjährungsfrist und der jeweilige gesetzliche Verjährungsbeginn.



8. Schlussbestimmungen

1. Sämtliche in dieser Vereinbarung genannten Anlagen sind Bestandteil des Kooperationspartnervertrages.
2. Nebenabreden zu diesem Kooperationspartnervertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
3. Sollte eine bestehende oder künftig in den Vertrag aufgenommene Bestimmung, gleich aus welchem Rechtsgrund, rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen hiervon unberührt. Dies gilt auch für den Fall einer Gesetzesänderung, Änderung der Rechtsprechung oder einer erkennbaren Regelungslücke des Vertrages. In diesem Fall soll eine Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der Aufnahme der Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
4. Erfüllungsort ist der Sitz der VGK24.
5. Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung resultierenden Streitigkeiten ist, sofern der Kooperationspartner Kaufmann ist, der Sitz von VGK24. Der Gerichtsstand ist, sofern der Kooperationspartner kein Kaufmann ist, auch dann der Sitz von VGK24, wenn der Kooperationspartner nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb des Geltungsbereichs der Zivilprozessordnung verlegt.
6. Der Kooperationspartnervertrag wird zweifach ausgefertigt.

Augsburg, den _____, den _____

VGK24 GmbH

Vertriebspartner

➤ Anlage: Wettbewerbsgrundsätze